

Wechsel TV-H -> TV-L gleichwertige Eingruppierung?

Beitrag von „Nagashi“ vom 12. Februar 2024 13:31

Moin,

leider konnte ich nichts brauchbares finden im Internet...

Ich würde gerne eine gewisse Zeit raus aus Hessen und in Berlin leben und arbeiten.

Nach dem Referendariat habe ich 4 Jahre Vollzeit gearbeitet und war zuletzt in E13 Stufe 3 eingruppiert. Nun wollte ich wissen, ob ich bspw. in Berlin ebenfalls in Stufe 3 eingruppiert werden würde, da ein Wechsel von TV-H zu TV-L bin ich mir nicht zu 100% sicher. Darüber hinaus heißt es ja immer, dass man seine "einschlägige Berufserfahrung" nachweisen müsste. Was muss man da der jeweiligen Bezirksregierung bzw. Schulamt vorweisen? Brauche ich einen Arbeitsnachweis meiner alten Schule oder vom Schulamt?

Dankeschön!

Beitrag von „chilipaprika“ vom 12. Februar 2024 13:50

Stuft Berlin nicht sofort in die höchste Erfahrungsstufe ein?

Beitrag von „Nagashi“ vom 12. Februar 2024 14:06

Zitat von chilipaprika

Stuft Berlin nicht sofort in die höchste Erfahrungsstufe ein?

So wie ich das verstanden habe, seit Anfang 2023 nicht mehr, da Berlin wieder verbeamtet. Die Eingruppierung in Stufe 5 sollte eine Art Zulage/ mausgleich sein. Dies wurde leider gekippt..

Beitrag von „Susannea“ vom 12. Februar 2024 14:56

Zitat von chilipaprika

Stuft Berlin nicht sofort in die höchste Erfahrungsstufe ein?

Nein, seit letztem Jahr nicht mehr, aber dafür bieten sie dir sofort eine Beamtenstelle an. Gerade wenn man neu kommt geht das sofort, die bisherigen Angestellten müssen warten (warte schon seit 9 Monaten auf die Bearbeitung meines Antrages)

Beitrag von „Susannea“ vom 12. Februar 2024 15:19

Achso und wer zu alt ist für eine Verbeamtung bekommt einen Nachteilsausgleich

Beitrag von „chemikus08“ vom 14. Februar 2024 09:32

Susannea

Gibt es den immer noch? Das verstößt doch auch gegen den TdL und die Berliner hatten doch irgendwie eine Frist das einzustellen?

Beitrag von „chemikus08“ vom 14. Februar 2024 09:34

Unabhängig von irgendwelchen Zulagen (s.o.) ist es tarifrechtlich ein neuer Vertrag. Die Berufserfahrung sollte Dir bis maximal zur Stufe 3 als einschlägig anerkannt werden, so dass ich von EG 13 Stufe 3 ausgehe.

Beitrag von „Susannea“ vom 14. Februar 2024 09:39

Zitat von chemikus08

Susannea

Gibt es den immer noch? Das verstößt doch auch gegen den TdL und die Berliner hatten doch irgendwie eine Frist das einzustellen?

Wie immer noch, den Nachteilsausgleich, weil man nicht verbeamtet wird, den gibt es doch erst neu und ich wüsste nicht, was da gegen den TVL verstößen sollte.

Zitat von chemikus08

Unabhängig von irgendwelchen Zulagen (s.o.) ist es tarifrechtlich ein neuer Vertrag. Die Berufserfahrung sollte Dir bis maximal zur Stufe 3 als einschlägig anerkannt werden, so dass ich von EG 13 Stufe 3 ausgehe.

Das mag in anderen Bundesländern klappen, Berlin ist da etwas merkwürdig. Die erkennen kaum etwas an, bei Stufe 5 die sie früher gezahlt haben, haben sie z.B. gar nichts anerkannt, man fing immer mit Stufe 1 an, war so mit dem Personalrat vereinbart 

Ich drücke die Daumen, dass da was anerkannt wird, aber mache wenig Hoffnung.

Ich habe ja vor dem Ref bereits Stufe 3 gehabt und nach dem Ref wieder bei 1 angefangen. Genauso wie zu E13 hoch meine Stufe 3 auch wieder weg war und ich tiefer anfangen musste (obwohl diese Einstufungsmatrizen was anderes besagt haben).

Beitrag von „chemikus08“ vom 14. Februar 2024 12:02

Zitat von Susannea

Wie immer noch, den Nachteilsausgleich, weil man nicht verbeamtet wird, den gibt es doch erst neu und ich wüsste nicht, was da gegen den TVL verstößen sollte.

Nicht falsch verstehen. Ich gönne diese den Berliner Kollegen von Herzen. Das Problem sehe ich darin, dass es eine Mehrleistung ist, die über dem was der Tarifvertrag hergibt gewährt wird. Genau das war aber schon das Problem bei der generellen Vorabgewährung von Stufe 5. Deswegen hat es doch zwischen Berlin und TdL geknirscht. Denn das weckt natürlich auch Begehrlichkeiten in den anderen Bundesländern. So würde Ich unseren Verhandlungsgruppen

dringend anraten in der nächsten Tarifrunde diesen Zuschlag für angestellte Kollegen die aufgrund von Alter oder Gesundheit nicht verbeamtet werden können diesen Zuschlag zu gewähren. Die Tatsache, dass dies in einem Bundesland praktiziert wird gibt dem Ganzen zusätzlichen Trieb.

Zitat von Susannea

Das mag in anderen Bundesländern klappen, Berlin ist da etwas merkwürdig. Die erkennen kaum etwas an, bei Stufe 5 die sie früher gezahlt haben, haben sie z.B. gar nichts anerkannt, man fing immer mit Stufe 1 an,

Soweit die Berufserfahrung einschlägig ist, ist der Passus im Tarifvertrag eigentlich sehr konkret und bindend. Lediglich Erfahrungsstufen oberhalb von 3 liegen wieder im freien Ermessen des Arbeitgebers. Da würde ich im Zweifel klagen. Hat das mal jemand versucht?

Beitrag von „Susannea“ vom 14. Februar 2024 12:44

Zitat von chemikus08

Hat das mal jemand versucht?

Ja, damals wurde es versucht, das eine war wohl so mit dem Personalrat abgesprochen und beim anderen ist das ganze nachdem sie nach Jahren die Belege für die Erfahrungen nachgefordert haben, kassiert worden, weil wohl zu spät für die Anerkennung (und vorher gab es auch da eine Vereinbarung, dass man Stufe 1 einträgt, weil eh alle 5 kriegen und es nicht höher geht).

Zitat von chemikus08

Genau das war aber schon das Problem bei der generellen Vorabgewährung von Stufe 5.

Die gibt es ja trotzdem immer noch und wird es auch weiterhin geben, weil wir nämlich Bestandsschutz haben 😊

Aber mal ehrlich, dann müsstest du ja auch sagen, dass die Verbeamtung in Bundesländern ein Zusatz über den Tarifvertrag hinaus ist, der nicht zulässig ist.

Beitrag von „chemikus08“ vom 14. Februar 2024 13:42

Zitat von Susannea

Aber mal ehrlich, dann müsstest du ja auch sagen, dass die Verbeamtung in Bundesländern ein Zusatz über den Tarifvertrag hinaus ist, der nicht zulässig ist.

Aus juristischer Sicht falsche Denkweise. Sobald jemand verbeamtet wird, befindet er sich nicht mehr im Tarifsystem. Das sind grundsätzlich zwei verschiedene Kapitel. Daher kann ja auch die Vergütung der Beamten von den Tarifergebnissen abweichen. Pssiert nicht allzu oft aber rechtlich erstmal zulässig. Meist jedoch eher nach oben.